

# Zielvereinbarung 2023

## **Zielvereinbarung 2023**

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven**

und dem

**Geschäftsführer  
des Jobcenters Wesermarsch**


## Präambel Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

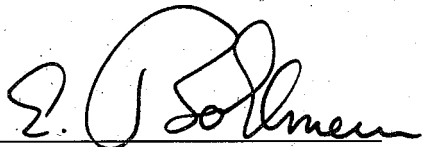
Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2022 vereinbart.

Oldenburg 22.6.23  
(Ort, Datum)



Dr. Thorsten Müller  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven

Brake, 29.06.2023  
(Ort, Datum)



Eike Bohlmann  
Geschäftsführer des Jobcenters Wesermarsch

## I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2023
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote (gesamt) - nachrichtlich	21,8%
	Integrationsquote der Frauen	16,4%
	Integrationsquote der Männer	28,9%
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden (gesamt) - nachrichtlich	-7,8%
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	-7,7%
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	-8,0%

## II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf und im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

## III) Weitere lokale Ziele zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit

Lokales Ziel zu	Beschreibung
Einmündungen in Ausbildung	Generierung von 66 Einmündungen in Ausbildung bis zum 30.09.2023

## Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2022 für das Jahr 2023 anzunehmenden Rahmenbedingungen abgeschlossen.

Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Jobcenters erörtert. Die Umsetzung der Zielvereinbarung wird unter Berücksichtigung der externen Rahmenbedingungen von den Zielvereinbarungspartnern gemeinsam bewertet. Sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.